

## **Erster Beschluss des Präsidiums zum Geschäftsjahr 2018**

### I.

In Abschnitt II. Nr. 9 des richterlichen Geschäftsverteilungsplans 2018 wird folgende Regelung unter Buchst. d) eingefügt:

„Bei Beschlüssen über die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch das im Rechtszug zunächst höhere Gericht (§ 36 ZPO) wird die Rechtssache – ohne Anrechnung auf den Turnus – der zuvor damit befassten Kammer zugewiesen.“

### II.

Abschnitt II. Nr. 10 Buchst. b) Satz 2 des richterlichen Geschäftsverteilungsplans 2018 wird wie folgt gefasst:

„Eine solche spruchkörperübergreifende Verbindung darf nur durch diejenige Kammer erfolgen, bei der die zuerst eingegangene Rechtssache der zu verbindenden Verfahren, bei gleichzeitigem Eingang die Rechtssache mit dem zahlenmäßig niedrigsten Aktenzeichen anhängig ist.“

### III.

Gemäß Abschnitt V. Nr. 1 des richterlichen Geschäftsverteilungsplans 2018 (in der Fassung vom 22.12.2017) werden folgende Entlastungsregelungen getroffen:

1. Die Kammer 1 erhält bei der Zuteilung von Urteilsverfahren (Klagen) nach Abschnitt II. Nr. 2 Buchst. a) des richterlichen Geschäftsverteilungsplans 2018 am 02.07.2018 vorab eine Gutschrift von zehn Urteilsverfahren.

2. Die Kammer 5 erhält bei der Zuteilung von Urteilsverfahren (Klagen) nach Abschnitt II. Nr. 2 Buchst. a) des richterlichen Geschäftsverteilungsplan 2018 am 16.08.2018 vorab eine Gutschrift von fünfzig Urteilsverfahren.

III.

Dieser Beschluss tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Passau, den 18. Juni 2018

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Passau

Gahbauer  
Richterin am Arbeitsgericht  
– als die ständige Vertreterin des Direktors –

Dr. Kerschbaum  
Richter am Arbeitsgericht

Mayerhofer  
Direktor des Arbeitsgerichts